



1

**Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung»
(ausformulierter Entwurf
und Gegenvorschlag des
Kantonsrats)**

2

**Änderung des Gesetzes über
die öffentlichen Ruhetage**

Abstimmungs *Info*

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 24. April 2005

Vorlage 1

Erläuterungen Seite 3

Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung» (ausformulierter Entwurf und Gegenvorschlag des Kantonsrats)*Worum geht es?*

- Im Kanton Solothurn sollen flächendeckend alle Volksschulen «Geleitete Schulen» werden.
- Jede Schule wird durch einen Schulleiter oder eine Schulleiterin professionell geführt.
- Die Schulleitung ist eine Vorgesetztenfunktion mit Weisungsbefugnissen.
- Die Schule soll ein Qualitätscontrolling erhalten und sich messen lassen.

Wie kam es dazu?

Diese Vorlage entstand nach der Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung» des LSO Lehrerinnen und Lehrer Verbandes Solothurn. Der Kantonsrat stimmte der als Anregung eingereichten Initiative am 13. November 2002 zu und beauftragte den Regierungsrat mit der Ausarbeitung eines dem Begehren entsprechenden Erlasses sowie eines Gegenvorschlags. Der Gegenvorschlag orientiert sich insbesondere an der vom Kantonsrat am 25. Juni 2003 überwiesenen Motion «Geleitete Schulen».

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bestimmen,

- ob auch der Kanton Solothurn seine Schulen professionell führen und dazu Schulleitungen einsetzen soll,
- ob die Initiative oder
- ob der Gegenvorschlag angenommen werden soll.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen mit 126 : 0 Stimmen, bei einigen Enthaltungen:

Nein zur Volksinitiative, Ja zum Gegenvorschlag und Bevorzugung des Gegenvorschlages in der Stichfrage.

Vorlage 2

Erläuterungen Seite 6

Die Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage

- führt zur Streichung des Eidgenössischen Bettages aus der Liste der hohen Feiertage;
- erlaubt neu u.a. die Durchführung von grösseren gewerblichen Veranstaltungen am Eidgenössischen Bettag;
- widerspricht der Strategie des Regierungsrates.

Der Kantonsrat hat die Vorlage mit 68 zu 46 Stimmen beschlossen. Da sie das 2/3-Quorum (84 Stimmen) nicht erreichte, unterliegt sie der Volksabstimmung. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen Nein, der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Ja zur Vorlage.

Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung»

Vorlage 1

(ausformulierter Entwurf und Gegenvorschlag des Kantonsrats)

Warum Geleitete Schulen?

Jedes noch so kleine Unternehmen hat einen Chef oder eine Chefin, wird geleitet und geführt. Warum ausgerechnet die Schule nicht, die unsere wertvollste Ressource überhaupt ist? Auch die Schule ist ein Unternehmen – ein pädagogisches Dienstleistungsunternehmen. Es ist dringend notwendig, dass sie gut ausgebildete, professionelle Leitungen erhält.

Gesellschaftlichen Veränderungen begegnen

Gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen machen vor der Schulhaustüre nicht Halt. Deshalb sind die Anforderungen an das Bildungswesen gestiegen. Die Schule muss aber in erster Linie ihren eigentlichen Bildungsauftrag erfüllen können. Sie muss jedem Kind das Recht auf Bildung garantieren. Grundfertigkeiten – Lesen, Rechnen, Schreiben – sind ebenso sicher zu stellen wie die neu verlangten Bildungsinhalte wie Problemlösefähigkeit, Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien etc.

Gesetzliche Basis schaffen

Heute leiten die Schulkommissionen die Schulen – und stossen dabei fachlich und zeitlich an ihre Grenzen.

Sie lassen Schulvorstände oder einfach die Lehrerschaft ihre Beschlüsse vollziehen, obwohl diese nur über geringe Kompetenzen verfügen. In Schulen, welche bereits über eine Schulleitung verfügen, ist die Führungsfunktion klar umschrieben. Allerdings fehlt ihnen noch die gesetzliche Basis.

Pilotversuch sehr erfolgreich

Schon 1995 bewilligte der Regierungsrat im Kanton Solothurn

ein Pilotprojekt. 36% (83) aller Volksschulen und Kindergärten beteiligten sich bisher am Projekt. 16% (37) haben ohne Beteiligung am Projekt Schulleitungen installiert. Insgesamt haben also bereits 52% (120) aller Schulen auf das System mit Schulleitungen umgestellt.

Blick auf andere Kantone

Schulleitungen sind keine solothurnische Erfindung. Der Trend ist international und national übereinstimmend. In den Kantonen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektoren Konferenz NW EDK (AG, BL, BS, BE, FR, LU, SO, ZH) ist die Professionalisierung der Schulaufsicht in vollem Gang.

Die Kompetenzen werden überall auf die kommunale Ebene und da auf die Ebene der Schulleitungen delegiert. Die Qualitätsentwicklung basiert auf einer Selbstevaluation und auf einer Fremdevaluation. Die Verantwortung für die Qualitätsentwicklung liegt bei der Schulleitung. Auch die Ergebnisse der PISA-Studie zeigen, dass gut geführte Schulen mit hoher Ergebnisverantwortung erfolgreicher sind als nicht geführte Schulen.

Anpassung der Schulinspektorate

Das Schulinspektorat wird in eine «Abteilung Schulaufsicht» und in eine «Abteilung Schulevaluation» umgewandelt. Die Abteilung Schulaufsicht nimmt die Aufsicht über die Schulen wahr. Sie fördert und unterstützt die Schulen in Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die Abteilung Schulevaluation ergänzt die Aufgabe der Aufsicht, indem sie die Qualität von Rahmenbedingungen, Prozessen und deren Wirkungen in Schulen überprüft. Weiter ist sie für die jährliche Durchführung von Leistungstests (Benchmarking) zuständig.

Sach- und Finanzkompetenz beim Gemeinderat

Die Initianten und der Kantonsrat wollen die flächendeckende Einführung von Geleiteten Schulen. Das heisst, dass die heute zwischen Gemeinderat und Schulkommission getrennte Finanz- und Sachkompetenz auf Gemeinderatsebene zusammengeführt wird. Die Schulkommissionen sind deshalb nicht mehr zwingend notwendig. Die Gemeinden sind aber frei, weiterhin eine solche als Fachkommission einzusetzen.

Entschädigungen für Schulleitungen

Die Schulleitenden als Führungsverantwortliche einer Schule sind für diese Aufgabe speziell ausgebildete Berufsleute und werden entsprechend ihrer Funktion angemessen besoldet. Die Entschädigungen setzen sich aus einem Sockelbetrag und einer Entschädigung pro Klasse zusammen. Dadurch kann das Arbeitspensum des Schulleiters bzw. der Schulleiterin an die Grösse der Schule gerecht angepasst werden.

Subventionen auch für Schulleitungen

Im Kanton Solothurn werden im Kindergarten- und Volksschulbereich jährlich 252 Mio Franken an Bruttobesoldungskosten aufgewendet. Bisher werden ausschliesslich die Unterrichts-Lektionen subventioniert.

Neu sollen auch die Aufwändungen für Schulleitungen subventioniert werden. Sind die «Geleiteten Schulen» einmal flächendeckend eingeführt, werden sie ein Besoldungsvolumen von 12 Mio Franken auslösen. Subventionsberechtigt sind davon 9,6 Mio Franken. Der bisherige durchschnittliche Subventionsatz von 46% soll um 2,25% auf 43,75% reduziert, der Subventionsanspruch aber auf die Besoldungskosten der Schulleitungen ausgedehnt werden.

Auf diese Weise wird der Nettoaufwand für die Gemeinden steigen; der Kanton kann seinerseits die Geleiteten Schulen kostenneutral einführen. Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) unterstützt dieses Vorgehen.

Gegenvorschlag oder Volksinitiative?

Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag haben Gemeinsamkeiten:

- Führung durch Schulleitungen
- Verbesserungen der Bildungsqualität
- Der Regierungsrat erlässt Ausführungs- und Anstellungsbestimmungen

. . . und Unterschiede:

Die Initianten wollen, dass eine Schulleitungsperson zwingend ein Lehrdiplom besitzen müsse, zwingend an derselben Schule unterrichten solle, und dass vor der Wahl der Schulleitungsperson zwingend die Lehrerschaft angehört werden müsse. Der Kantonsrat vertritt aber die Auffassung, dass die Schulleitung als vorgesetzte Person mit Weisungsbefugnissen nicht zwingend ein Lehrdiplom besitzen und auch nicht an derselben Schule unterrichten müsse. Ausserdem sei die Lehrerschaft zur Wahl ihrer Vorgesetzten nicht zwingend anzuhören.

Argumente des Initiativkomitees

Damit die verschiedenen Herausforderungen, mit denen die heutigen Schulen konfrontiert sind, gemeistert werden können, brauchen sie – wie der Titel der Volksinitiative besagt – Führung.

Um den Prozess der Einrichtung von Schulleitungen zu beschleunigen und auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, hat der Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) die vorliegende Volksinitiative im Jahr 2002 mit mehr als 8'000 Unterschriften eingereicht.

Nachdem der Regierungsrat die Initiative ursprünglich abgelehnt hatte, verlangte der Kantonsrat einen Gegenvorschlag, da er die Hauptstossrichtung der Initiative befürwortete.

Der Umsetzungsvorschlag und der Gegenvorschlag sind weitgehend identisch. Beide Vorlagen haben zum Ziel, dass die

Volksschulen des Kantons Solothurn von professionellen Schulleitungen geführt werden. Dabei wird von einem Führungsmodell ausgegangen, das sowohl die pädagogische Verantwortung als auch die Personal- und Budgetverantwortung den Schulleitungen zuweist. Ferner sollen die Rahmen- und Anstellungsbedingungen für Schulleitungen kantonal geregelt werden und der Kanton soll sich an den Kosten der Schulleitungen beteiligen.

Weitere Forderungen der Initiative (Ausbildung der Schulleitungen, Unterrichtstätigkeit der Schulleitungen vor Ort, Anhörung der Lehrerschaft bei der Wahl), welche die eigentlichen Unterschiede zwischen den beiden Vorlagen ausmachen, beurteilen die Initianten aus heutiger Sicht nicht mehr als zwingende Vorgaben für die gesetzliche Regelung. Insbesondere in der Frage nach der pädagogischen Ausbildung der

Schulleiter/innen zeigte sich das zuständige Departement offen, dies auf Verordnungsstufe zu regeln. Daher unterstützt das Initiativkomitee den Gegenvorschlag des Kantonsrats ebenso wie den Umsetzungsvorschlag. Die verfassungsmässig festgelegte Behandlung einer nicht ausformulierten Volksinitiative lässt einen Rückzug des Begehrens zugunsten eines Gegenvorschlages nicht mehr zu, wenn der Kantonsrat ihm grundsätzlich zugestimmt hat.

Das Initiativkomitee empfiehlt Ihnen daher die Annahme sowohl des ausformulierten Initiativtextes als auch des Gegenvorschlages (2 x JA).

Bei der Stichfrage empfiehlt es Ihnen, dem Gegenvorschlag des Kantonsrats Ihre Stimme zu geben.

Wie können Sie stimmen?

- Sie können entweder die Volksinitiative oder den Gegenvorschlag des Kantonsrates **annehmen**.
- Sie können aber auch zu beidem JA sagen (sog. doppeltes JA).
- Sie können die Volksinitiative oder den Gegenvorschlag **ablehnen**.
- Sie können aber auch zu beidem NEIN sagen.
- Wenn beide Vorlagen abgelehnt werden, ändert sich nichts.
- Wenn sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag des Kantonsrates angenommen werden, dann entscheidet die Stichfrage.
- Bei der **Stichfrage** kreuzen Sie an, welche der beiden Vorlagen Sie in diesem Fall bevorzugen würden. Sie können die Stichfrage auch beantworten, wenn Sie eine oder beide Vorlagen abgelehnt oder auf eine Stimmabgabe dazu verzichtet haben.

Regierungs- und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

NEIN

zur Volksinitiative

JA

zum Gegenvorschlag

STICHFRAGE

Gegenvorschlag ankreuzen



Vorlage 2

Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage

Um was geht es?

Der Unterbruch der Herbstmesse in Solothurn «HESO» am Eidgenössischen Betttag hat immer wieder zu Diskussionen geführt. Als Ausfluss davon ist im November 2003 eine Motion eingereicht worden, mit dem Ziel, das kantonale Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (im folgenden «Ruhetagsgesetz» genannt) zu ändern. «Der Eidgenössische Betttag soll aus der Liste der «hohen Feiertage» gestrichen werden und es soll ermöglicht werden, dass Messen wie z.B. die Solothurner HESO auch am Betttag spätestens ab 12.00 Uhr geöffnet haben dürfen». Der Kantonsrat hat diese Motion gegen den Willen des Regierungsrates im Mai 2004 erheblich erklärt. Im Dezember 2004 hat der Kantonsrat das Ruhetagsgesetz geändert und den Eidgenössischen Betttag von der Liste der hohen Feiertage gestrichen. Diese Vorlage kommt nun zur Abstimmung, weil in der Schlussabstimmung des Kantonsrates weniger als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dieser Änderung zugestimmt haben.

Eidgenössischer Betttag, was ist das?

Der Betttag ist schon im 16./17. Jahrhundert vor allem in reformierten, protestantischen Gebieten der Eidgenossenschaft als regionaler, konfessioneller Feiertag begangen worden. Die Tagsatzung hat dann 1776 die Einführung eines weltlichen, eidgenössischen Betttages beschlossen. Dieser Beschluss ist jedoch aufgrund der historischen Ereignisse nicht umgesetzt worden. Erst ein Tagsatzungsbeschluss vom 1. August 1832 hat die Kantone verpflichtet, den eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag jedes Jahr am dritten Sonntag im September zu feiern. Der Kleine Rath des Kantons Solothurn hat deshalb im Jahre 1832 Kirchen und Gemeinden verpflichtet, diesen Tag würdig zu begehen.

Wie ist die Situation heute?

Nach dem Ruhetagsgesetz gilt der Eidgenössische Betttag heute zusammen mit Karfreitag, Ostern, Pfingsten und Weihnachten als

hoher Feiertag. An diesen Tagen ruht das öffentliche Leben. An die Stelle der üblichen Alltagsaktivitäten sollen Besinnung, Ruhe und Erholung treten. An hohen Feiertagen dürfen deshalb auch keine Gewerbeausstellungen wie die HESO stattfinden.

Was bewirkt die Änderung?

Mit der Änderung wird der Eidgenössische Betttag aus der Liste der hohen Feiertage gestrichen und dadurch zu einem «normalen» Sonntag. Als sog. öffentlicher Ruhetag würde er zwar weiterhin gewissen Restriktionen unterliegen, die jedoch viel weniger einschneidend sind und diverse Ausnahmemöglichkeiten, insbesondere für grosse Gewerbeausstellungen, zulassen. Damit ist das Anliegen der Motion erreicht, die HESO am Eidgenössischen Betttag offen halten zu können.

Wie sieht es in anderen Kantonen aus?

In den umliegenden Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Bern gilt der Eidgenössische Betttag als Feiertag. Es werden keine Messen und Ausstellungen wie die HESO bewilligt. Auch in den Kantonen Basel-Stadt, Zürich und Luzern sind solche Anlässe verboten oder erhalten keine Bewilligung. Anders verhält es sich im Kanton Freiburg und im Kanton Waadt. Dort können die erwähnten Veranstaltungen auch am Eidgenössischen Betttag stattfinden (z.B. Comptoir Suisse in Lausanne).

Argumente dafür? Argumente dagegen?

Befürworterinnen und Befürwor-

ter dieser Änderung wünschen sich weniger Einschränkungen am Eidgenössischen Betttag. Insbesondere soll die HESO lückenlos durchgeführt werden können. Messebesuche würden einem breiten Bedürfnis in der Bevölkerung entsprechen. Dies käme sowohl den Besucherinnen und Besuchern als auch dem lokalen Gewerbe zugute. Zudem seien diese Einschränkungen nicht mehr zeitgemäss. Gegnerinnen und Gegner argumentieren damit, dass diese Liberalisierung dem Trend Vorschub leiste, die Sonn- und Feiertagsruhe immer weniger zu respektieren. Auch wird der Einwand erhoben, mit dieser Änderung würden erneut die Arbeitsbedingungen des Verkaufspersonals verschlechtert.

Wie ist die Meinung des Regierungsrates?

Der Regierungsrat lehnt diese Änderung des Ruhetagsgesetzes ab. Im Kern steht nämlich eine Frage der Ladenschlussordnung zur Diskussion. In diesem Bereich verfolgt der Regierungsrat jedoch eine klare Strategie: In einem ersten Schritt soll die Ladenschlussverordnung – und damit die Regelung bezüglich der Werktage (Montag – Samstag) revidiert werden. Erst in einem zweiten Schritt soll darüber entschieden werden, ob und allfällig wie die Regelung für die Sonn-, Feier- und Ruhetage geändert werden soll. Der Regierungsrat will keine «Lex-HESO». Eine Lockerung der Vorschriften an Sonn-, Feier- und Ruhetagen soll erst nach einer Liberalisierung der Werktagsregelung und aus einer Gesamtschau sowie im Interesse für den ganzen Kanton angegangen werden.

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen:

NEIN

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen:

JA

zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage

Über diese Beschlüsse stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss vom 3. November 2004

Nr. VI 138/2004

Vorlage 1

Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung» (ausformulierter Entwurf und Gegenvorschlag)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 41 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004 (RRB Nr. 2004/1542), beschliesst:

1. Die Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung» wird wie folgt umgesetzt:

a) Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969³⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 5^{bis} wird eingefügt:

§ 5^{bis}. *Fachliche Leistungsvereinbarungen*

¹ Die fachlichen Leistungsvereinbarungen umschreiben für alle kantonalen und kommunalen Volksschul- und Kindergartenangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde handelt die fachliche Leistungsvereinbarung mit der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde aus.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt das Controlling der fachlichen Leistungsvereinbarung sicher.

Als § 5^{ter} wird eingefügt:

§ 5^{ter}. *Leistungsauftrag*

¹ Der Leistungsauftrag umschreibt das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot, die zu erbringenden Leistungen der Schule und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.

² Die kommunale Aufsichtsbehörde erteilt den Leistungsauftrag dem zuständigen Schulleiter.

³ Die kommunale Aufsichtsbehörde stellt das Controlling des Leistungsauftrags sicher.

§ 6 Absatz 1 lautet neu:

§ 6. *Begriffsbezeichnungen*

¹ Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Begriffsbezeichnungen sowohl für Männer als auch für Frauen.

§ 8 Absatz 3 lautet neu:

³ Die Verteilung der Ferien auf das Schuljahr wird in der Vollzugsverordnung geregelt. Im Rahmen der kantonalen Vorschriften setzen die zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörden den Ferienplan in regionaler Zusammenarbeit fest. Können sie sich nicht verständigen, entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde.

§ 10 lautet neu:

§ 10. *Stundenpläne*

Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden (Stundenplan) erfolgt auf Grund der Bildungspläne durch den zuständigen Schulleiter in Verbindung mit der Lehrerschaft. Sie unterliegt der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

§ 12 lautet neu:

§ 12. *Schülerzahlen*

Das Departement für Bildung und Kultur setzt Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige fest.

§ 13 Absatz lautet neu:

§ 13. *Änderungen*

Die Bildung neuer und die Aufhebung bestehender Schulen bedürfen der Bewilligung des Departements für Bildung und Kultur.

Als § 13^{bis} wird eingefügt:

§ 13^{bis}. *Schule als pädagogisches Dienstleistungsunternehmen*

¹ Die Schule als pädagogisches Dienstleistungsunternehmen ist eine durch einen Schulleiter geführte pädagogische und betriebliche Handlungseinheit, die im Wesentlichen den Schulleiter, die Lehrer, die Schüler und das Betriebspersonal umfasst.

² Sie wird aus einem oder mehreren Schulhäusern einer Schulgemeinde oder Schulkreises unter Einbezug der Kindergärten gebildet.

³ Sie gibt sich ein Leitbild und nimmt ihre Aufgabe nach Massgabe der gesetzlichen Grundlagen wahr.

§ 19 Absatz 3 lautet neu:

³ Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde auf Antrag des Einschulungsteams gestützt auf das Gesuch der Eltern, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr vorverlegt wird.

§ 19 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde auf Antrag des Einschulungsteams, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr hinausgeschoben wird oder eine Aufnahme in die Einführungsstufe erfolgt.

§ 20 Absatz 1 lautet neu:

¹ Über die Zuweisung körperlich oder geistig behinderter oder verhaltensauffälliger Kinder in die entsprechenden Schularten entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde nach Begutachtung durch den Schulpsychologischen Dienst und gegebenenfalls nach Anhören des Lehrers.



¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 121.1.

³⁾ BGS 413.111.



§ 22 lautet neu:

§ 22. *Begründete Schulversäumnisse*

Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben. Ist ein solcher Grund vorzusehen, muss vorher für das Versäumnis eine Bewilligung eingeholt werden. Diese wird bis zu 4 aufeinanderfolgenden Halbtagen von den Lehrern, bis zu 2 Wochen vom zuständigen Schulleiter und für eine längere Dauer durch die kantonale Aufsichtsbehörde erteilt. Ist das Schulversäumnis nicht vorzusehen, soll es dem Lehrer möglichst bald gemeldet werden.

§ 23 lautet neu:

§ 23. *Unbegründete Schulversäumnisse*

¹ Bleiben Schüler erstmals unbegründet dem Unterricht fern, sind die Eltern durch den Lehrer zu ermahnen.

² Im Wiederholungsfall meldet der Lehrer den Namen des Schülers dem Schulleiter. Der Schulleiter ermahnt die Eltern und verfügt den Schulbesuch schriftlich mit Vollstreckungs- und Bussenandrohung.

³ Nach erfolgloser Ermahnung kann der Schulleiter

- a) den Schulbesuch vom Oberamt vollstrecken lassen
- b) die Eltern mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestrafen

§ 24 wird aufgehoben

§ 25 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde ist ermächtigt Schulleistungsprüfungen anzuordnen.

§ 32 Absatz 2 lautet neu:

² Vom Bildungsplan abweichende Formen des neunten Schuljahres bedürfen der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

§ 35 Absatz 2 lautet neu:

² Zuständig für die Dispensation ist die kantonale Aufsichtsbehörde.

Der 5. Titel des III. Teils wird aufgehoben

§ 38 wird aufgehoben.

§ 42 Absatz 1 lautet neu:

¹ Wird ein Schulkreis auf Grund einer vertraglichen Übereinkunft gebildet, sind der Schulort, die Pflichten der Schulgemeinde und der übrigen Gemeinden sowie die weitere Organisation der Schule in einer Vereinbarung festzulegen. Diese bedarf der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

§ 45 Absatz 2 lautet neu:

² Für Gemeinden, die keine eigene Schule führen, bestimmt die kantonale Aufsichtsbehörde namens des Departements für Bildung und Kultur den Schulort.

§ 53 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Anstellung der Lehrer erfolgt durch den zuständigen Schulleiter.

§ 53 Absatz 2 lautet neu:

² Eine freie Lehrerstelle, für welche die Schulgemeinde keine Anstellung vornehmen konnte, besetzt die kantonale Aufsichtsbehörde durch Verfügung.

§ 55 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Schulleiter hat freie Lehrerstellen der kantonalen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese trifft die für die Stellenbesetzung nötigen Anordnungen.

§ 62 Absatz 2 lautet neu:

² Die kantonale Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderen Gründen das Unterrichtspensum ohne Gehaltskürzung angemessen reduzieren.

§ 63 lautet neu:

§ 63. *Aussetzung des Unterrichts*

Für voraussehbaren Ausfall des Unterrichts hat der Lehrer beim Schulleiter um Urlaub nachzusehen. Dieser wird bis zu zwei Wochen von ihm, für eine längere Dauer vom Departement für Bildung und Kultur gewährt.

§ 66 lautet neu:

§ 66. *Weiterbildung*

a) *Begriff und Leitung*

¹ Die Weiterbildung der Lehrer der Volksschule und der Kindergärtnerinnen besteht aus:

- a) der Ausbildung neuer Lehrer für besondere Schularten und neue zusätzliche Fächer und Aufgaben;
- b) dem Erhalten und der Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Lehrer und Kindergärtnerinnen;
- c) der Erneuerung und Vertiefung der Unterrichtskompetenz;
- d) der Qualitätssicherung.

² Die Weiterbildung der Lehrer der Volksschule und der Kindergärtnerinnen wird der Pädagogischen Fachhochschule übertragen.

§ 67 lautet neu:

§ 67. b) *Durchführung*

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleiter im Einvernehmen mit dieser können die Lehrer und Kindergärtnerinnen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichten. Sie unterstützen die durch die Pädagogische Fachhochschule und durch die Lehrervereine organisierte, aufeinander abgestimmte Weiterbildung der Lehrer und Kindergärtnerinnen.

² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Kosten der Weiterbildung der Lehrer und Kindergärtnerinnen zwischen Kanton, Gemeinden und Lehrern.

³ Der Regierungsrat kann Formen der Intensivweiterbildung einführen.



Der VI. Teil lautet neu:

VI. Teil

A. Behörden und Organisation

Behörden der Gemeinden

Der 1. Titel des VI. Teils lautet neu:

1. Gemeinderat

§ 70 lautet neu:

§ 70. Zuständigkeit

Der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde beziehungsweise der Vorstand oder Verwaltungsrat eines Schulkreises ist für die kommunale Aufsicht zuständig. In der Gemeindeordnung, in den Statuten oder in einem Vertrag kann die Aufsicht einer Fachkommission (Schulkommission) bzw. einer Schuldirektion (Rektorat) übertragen werden.

§ 71 lautet neu:

§ 71. Aufgaben

a) im Allgemeinen

Die kommunale Aufsichtsbehörde ist für die strategischen Entscheide der Schulgemeinde zuständig.

§ 72 lautet neu:

§ 72. b) im Besonderen

¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie legt das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot der Schulgemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;
- b) sie passt die Ausgestaltung der Schulleitung den örtlichen Gegebenheiten an;
- c) sie schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde ab;
- d) sie erteilt dem Schulleiter den Leistungsauftrag;
- e) sie erstellt eine mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschul- und Kindergartenangebots;
- f) sie sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot;
- g) sie prüft die Einhaltung des Voranschlages für Volksschule und Kindergarten im Sinne der Rechtskontrolle;
- h) sie genehmigt das Leitbild und das Schulprogramm;
- i) sie stellt die Schulleitung an, wobei sie vor der Anstellung die Lehrerschaft anhört;
- j) sie trifft auf Antrag des Schulleiters die übrigen personalrechtlichen Entscheide;
- k) sie überprüft die Tätigkeit des Schulleiters und die Qualität der Aufgabenerfüllung;
- l) sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen;
- m) sie kann, unter Vorbehalt der gesetzlichen Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane (z.B. Gemeindeversammlung), eine Schulordnung erlassen, die vom Departement für Bildung und Kultur zu genehmigen ist.

² Der Schulleiter ist beratendes Mitglied der kommunalen Aufsichtsbehörde in Schulfragen. Er hat kein Stimmrecht.

§ 73 lautet neu:

§ 73. Beschwerden

¹ Entscheide des Schulleiters können innert 10 Tagen an die kommunale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.

² Entscheide der kommunalen Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur, dessen Entscheide innert der gleichen Frist an den Regierungsrat weitergezogen werden.

³ Vorbehalten bleiben § 25 Absatz 4 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾ und § 53 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992²⁾.

Der 2. Titel des VI. Teils wird aufgehoben.

§ 74 wird aufgehoben.

Der 3. Titel des VI. Teils wird aufgehoben.

§ 75 wird aufgehoben.

Der 4. Titel des VI. Teils wird aufgehoben.

Die §§ 76 und 77 werden aufgehoben.

Der 5. Titel des VI. Teils lautet neu:

2. Schulleiter

§ 78 lautet neu:

§ 78. Zuständigkeit

Der Schulleiter ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.

Als § 78^{bis} wird eingefügt:

§ 78^{bis}. Aufgaben

a) im Allgemeinen

Der Schulleiter führt die Schule im operativen Bereich. Er hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildungs-, Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderungsverantwortung.

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ BGS 126.1.



Als § 78^{ter} wird eingefügt:

§ 78^{ter}. im Besonderen

¹ Der Schulleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehaltlich der Kompetenzen der kommunalen Aufsichtsbehörde (§ 72);
- b) Personalbeurteilung;
- c) fachliche Leitung;
- d) administrative Leitung;
- e) Schulentwicklung;
- f) Internes Qualitätsmanagement;
- g) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des Gemeindevoranschlags;
- h) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern;
- i) Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm von der kommunalen Aufsichtsbehörde zugewiesen werden.

Als § 78^{quater} wird eingefügt:

§ 78^{quater}. Anstellungsbedingungen

Anstellungsbedingungen sind:

- a) ein vom Kanton anerkanntes Lehrdiplom;
- b) Unterrichtsverpflichtung an derselben Schule;
- c) Schulleitungsausbildung.

Als § 78^{quingies} wird eingefügt:

§ 78^{quingies}. Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über Anstellung, Arbeitspensum, Aufgaben und Kompetenzen, Aus- und Weiterbildung sowie Entlohnung.

Der 6. Titel des VI. Teils wird aufgehoben.

Nach § 78^{quingies} wird folgender Titel eingefügt:

B. Behörden des Kantons

1. Regierungsrat

§ 79 lautet neu:

§ 79. Aufgaben

¹ Der Regierungsrat ist die oberste kantonale Führungs- und Aufsichtsbehörde, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist.

² Er delegiert die kantonale Führungs- und Aufsichtsfunktion an das Departement für Bildung und Kultur. Vorbehalten bleiben die §§ 9, 14 bis 16, 18, 34, 40 bis 42, 45, 47, 62, 67 und 79^{ter} sowie die Spezialgesetzgebung.

³ Der Regierungsrat ist befugt, bei wiederholtem Nichterreichen der Wirkungsziele die Staatsbeiträge an die Gemeinden zu kürzen.

Als § 79^{bis} wird eingefügt:

§ 79^{bis}. Schulversuche und ausserordentliche Fälle

Der Regierungsrat ist befugt, für Schulversuche und in ausserordentlichen Fällen Abweichungen von diesem Gesetz zu gestatten.

Nach § 79^{bis} wird als 2. Titel eingefügt:

2. Departement für Bildung und Kultur

Als § 79^{ter} wird eingefügt:

§ 79^{ter}. Aufgaben

¹ Das Departement für Bildung und Kultur leitet und beaufsichtigt das gesamte Schulwesen. Es ist in allen Fragen zuständig, deren Behandlung nicht dem Regierungsrat oder einer anderen Instanz übertragen ist.

² Es ist verantwortlich für

- a) das Erreichen der Wirkungsziele der Volksschule und des Kindergartens und der Ziele der einzelnen Stufen im ganzen Kanton;
- b) die Weiterentwicklung des Schulsystems und dessen Anpassung an die aktuellen Erfordernisse.

³ Das Departement für Bildung und Kultur ist den kommunalen Aufsichtsbehörden fachlich vorgesetzt, verkehrt mit ihnen direkt und ist ihnen gegenüber verfügungsberechtigt.

⁴ Es regelt durch Weisungen oder Empfehlungen

- a) die Lehrmittel;
- b) die Standardbildungspläne;
- c) die Stundentafeln;
- d) die in § 25 Absatz 3 erwähnten Bereiche;
- e) weitere Bereiche, soweit sie nicht einer anderen kantonalen Behörde übertragen sind.

Der 7. Titel des VI. Teils lautet neu:

3. Amt für Volksschule und Kindergarten

§ 80 lautet neu:

§ 80. Kantonale Aufsichtsbehörde

¹ Die allgemeine Aufsicht über die gesamte Volksschule und die vom Kanton subventionierten Kindergärten obliegt dem Amt für Volksschule und Kindergarten.

² Es ist zuständig für die Vollzugsmassnahmen, die durch Gesetz und Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.

³ Dem Amt für Volksschule und Kindergarten obliegt insbesondere die Bearbeitung der pädagogischen, didaktischen, organisatorischen und personaladministrativen Belange der Volksschule und des Kindergartens im Hinblick auf eine optimale Unterstützung, Koordination und Weiterentwicklung der Angebote für Volksschule und Kindergarten.



⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde schliesst mit der kommunalen Aufsichtsbehörde die fachliche Leistungsvereinbarung für das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot ab.

⁵ Das Amt für Volksschule und Kindergarten überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

Die 8., 9. und 10. Titel des VI. Teils werden aufgehoben.

Die §§ 86 und 87 werden aufgehoben.

Nach § 95 wird ein neuer Titel eingefügt:

Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom....;

Als § 96 wird eingefügt:

§ 96. Überführung der Organisationsstrukturen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden vorbehaltlich von Absatz 2 die geltenden Organisationsstrukturen aufgehoben, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

² Der Regierungsrat kann zur Überführung der geltenden in die neuen Organisationsstrukturen eine Frist von höchstens 5 Jahren festlegen.

b) Das Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet neu:

Dieses Gesetz ordnet die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule, der Kindergärtnerinnen und Schulleitungen der Volksschule sowie die Beiträge des Kantons an die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Lehrer an der Volksschule und für Besoldungersatzkosten.

§ 3 lautet neu:

§ 3. Grundsatz

Die Besoldungskosten (Lehrerbesoldungskosten für subventionsberechtigten Unterricht einschliesslich Entschädigungen für Mitglieder von Schulleitungen und Kosten für die Besoldung der Kindergärtnerinnen sowie Besoldungersatzaufwendungen) sind von den Einwohnergemeinden unter Beteiligung des Kantons aufzubringen. In Schulkreisen jeder Rechtsform sind diese Kosten auf Kreisgemeinden nach den Einwohnerzahlen aufzuteilen.

§ 4 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden beträgt 43.75 %.

In § 7^{ter} wird litera i) angefügt:

j) die Entschädigung für Schulleiter

Als § 36 wird eingefügt:

§ 36 Übergangsbestimmung der Teilrevision vom.....; Absenkung Beitragssatz

Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden wird bis zum Jahr 2010 stufenweise im Verhältnis der tatsächlich anfallenden Kantonsbeiträge an die Besoldungskosten der kommunalen Schulleitungen gemäss § 3 auf den in § 4 Absatz 1 festgelegten Prozentwert abgesenkt.

2. Der Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung» wird folgender Gegenvorschlag gegenübergestellt:

a) Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969²⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 5^{bis} wird eingefügt:

§ 5^{bis}. Fachliche Leistungsvereinbarungen

¹ Die fachlichen Leistungsvereinbarungen umschreiben für alle kantonalen und kommunalen Volksschul- und Kindergartenangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde handelt die fachliche Leistungsvereinbarung mit der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde aus.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt das Controlling der fachlichen Leistungsvereinbarung sicher.

Als § 5^{ter} wird eingefügt:

§ 5^{ter}. Leistungsauftrag

¹ Der Leistungsauftrag umschreibt das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot, die zu erbringenden Leistungen der Schule und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.

² Die kommunale Aufsichtsbehörde erteilt den Leistungsauftrag dem zuständigen Schulleiter.

³ Die kommunale Aufsichtsbehörde stellt das Controlling des Leistungsauftrags sicher.

§ 6 Absatz 1 lautet neu:

§ 6. Begriffsbezeichnungen

¹ Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Begriffsbezeichnungen sowohl für Männer als auch für Frauen.

§ 8 Absatz 3 lautet neu:

³ Die Verteilung der Ferien auf das Schuljahr wird in der Vollzugsverordnung geregelt. Im Rahmen der kantonalen Vorschriften setzen die zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörden den Ferienplan in regionaler Zusammenarbeit fest. Können sie sich nicht verständigen, entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde.

¹⁾ GS 82, 461 (BGS 126.515.851.1).

²⁾ GS 84, 361 (BGS 413.111).



§ 10 lautet neu:

§ 10. Stundenpläne

Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden (Stundenplan) erfolgt auf Grund der Bildungspläne durch den zuständigen Schulleiter in Verbindung mit der Lehrerschaft. Sie unterliegt der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

§ 12 lautet neu:

§ 12. Schülerzahlen

Das Departement für Bildung und Kultur setzt Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige fest.

§ 13 Absatz lautet neu:

§ 13. Änderungen

Die Bildung neuer und die Aufhebung bestehender Schulen bedürfen der Bewilligung des Departements für Bildung und Kultur.

Als § 13^{bis} wird eingefügt:

§ 13^{bis}. Schule als pädagogisches Dienstleistungsunternehmen

¹ Die Schule als pädagogisches Dienstleistungsunternehmen ist eine durch einen Schulleiter geführte pädagogische und betriebliche Handlungseinheit, die im Wesentlichen den Schulleiter, die Lehrer, die Schüler und das Betriebspersonal umfasst.

² Sie wird aus einem oder mehreren Schulhäusern einer Schulgemeinde oder eines Schulkreises unter Einbezug der Kindergärten gebildet.

³ Sie gibt sich ein Leitbild und nimmt ihre Aufgabe nach Massgabe dieses Gesetzes wahr.

§ 19 Absatz 3 lautet neu:

³ Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde auf Antrag des Einschulungsteams, gestützt auf das Gesuch der Eltern, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr vorverlegt wird.

§ 19 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde auf Antrag des Einschulungsteams, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr hinausgeschoben wird oder eine Aufnahme in die Einführungsklasse erfolgt.

§ 20 Absatz 1 lautet neu:

¹ Über die Zuweisung körperlich oder geistig behinderter oder verhaltensauffälliger Kinder in die entsprechenden Schularten entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde nach Begutachtung durch den Schulpsychologischen Dienst und gegebenenfalls nach Anhören des Lehrers.

§ 22 lautet neu:

§ 22. Begründete Schulversäumnisse

Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben. Ist ein solcher Grund vorzusehen, muss vorher für das Versäumnis eine Bewilligung eingeholt werden. Diese wird bis zu 4 aufeinanderfolgenden Halbtagen von den Lehrern, bis zu 2 Wochen vom zuständigen Schulleiter und für eine längere Dauer durch die kantonale Aufsichtsbehörde erteilt. Ist das Schulversäumnis nicht vorzusehen, soll es dem Lehrer möglichst bald gemeldet werden.

§ 23 lautet neu:

§ 23. Unbegründete Schulversäumnisse

¹ Bleiben Schüler erstmals unbegründet dem Unterricht fern, sind die Eltern durch den Lehrer zu ermahnen.

² Im Wiederholungsfall meldet der Lehrer den Namen des Schülers dem Schulleiter. Der Schulleiter ermahnt die Eltern und verfügt den Schulbesuch schriftlich mit Vollstreckungs- und Bussenandrohung.

³ Nach erfolgloser Ermahnung kann der Schulleiter

- a) den Schulbesuch vom Oberamt vollstrecken lassen
- b) die Eltern mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestrafen

§ 24 wird aufgehoben

§ 25 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde ist ermächtigt Schulleistungsprüfungen anzuordnen.

§ 32 Absatz 2 lautet neu:

² Vom Bildungsplan abweichende Formen des neunten Schuljahres bedürfen der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

§ 35 Absatz 2 lautet neu:

² Zuständig für die Dispensation ist die kantonale Aufsichtsbehörde.

Der 5. Titel des III. Teils wird aufgehoben

§ 38 wird aufgehoben.

§ 42 Absatz 1 lautet neu:

¹ Wird ein Schulkreis auf Grund einer vertraglichen Übereinkunft gebildet, sind der Schulort, die Pflichten der Schulgemeinde und der übrigen Gemeinden sowie die weitere Organisation der Schule in einer Vereinbarung festzulegen. Diese bedarf der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

§ 45 Absatz 2 lautet neu:

² Für Gemeinden, die keine eigene Schule führen, bestimmt die kantonale Aufsichtsbehörde namens des Departements für Bildung und Kultur den Schulort.

§ 53 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Anstellung der Lehrer erfolgt durch den zuständigen Schulleiter.

§ 53 Absatz 2 lautet neu:

² Eine freie Lehrerstelle, für welche die Schulgemeinde keine Anstellung vornehmen konnte, besetzt die kantonale Aufsichtsbehörde durch Verfügung.



§ 55 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Schulleiter hat freie Lehrerstellen der kantonalen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese trifft die für die Stellenbesetzung nötigen Anordnungen.

§ 62 Absatz 2 lautet neu:

² Die kantonale Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderen Gründen das Unterrichtspensum ohne Gehaltskürzung angemessen reduzieren.

§ 63 lautet neu:

§ 63. Aussetzung des Unterrichts

Für voraussehbaren Ausfall des Unterrichts hat der Lehrer beim Schulleiter um Urlaub nachzusuchen. Dieser wird bis zu zwei Wochen von ihm, für eine längere Dauer vom Departement für Bildung und Kultur gewährt.

§ 66. Weiterbildung

a) Begriff und Leitung

¹ Die Weiterbildung der Lehrer der Volksschule und Kindergärtnerinnen besteht aus:

- a) der Ausbildung neuer Lehrer für besondere Schularten und neue zusätzliche Fächer und Aufgaben;
- b) dem Erhalten und der Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Lehrer und Kindergärtnerinnen;
- c) der Erneuerung und Vertiefung der Unterrichtskompetenz;
- d) der Qualitätssicherung.

² Die Weiterbildung der Lehrer der Volksschule und der Kindergärtnerinnen wird der Pädagogischen Fachhochschule übertragen.

§ 67 lautet neu:

§ 67. b) Durchführung

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleiter im Einvernehmen mit dieser können die Lehrer und Kindergärtnerinnen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichten. Sie unterstützen die durch die Pädagogische Fachhochschule und durch die Lehrervereine organisierte, aufeinander abgestimmte Weiterbildung der Lehrer und Kindergärtnerinnen.

² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Kosten der Weiterbildung der Lehrer und Kindergärtnerinnen zwischen Kanton, Gemeinden und Lehrern.

³ Der Regierungsrat kann Formen der Intensivweiterbildung einführen.

Der VI. Teil lautet neu:

VI. Teil

Behörden und Organisation

A. Behörden der Gemeinden

Der 1. Titel des VI. Teils lautet neu:

1. Gemeinderat

§ 70 lautet neu:

§ 70. Zuständigkeit

Der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde beziehungsweise der Vorstand oder Verwaltungsrat eines Schulkreises ist für die kommunale Aufsicht zuständig. In der Gemeindeordnung, in den Statuten oder in einem Vertrag kann die Aufsicht einer Fachkommission (Schulkommission) bzw. einer Schuldirektion (Rektorat) übertragen werden.

§ 71 lautet neu:

§ 71. Aufgaben

a) im Allgemeinen

Die kommunale Aufsichtsbehörde ist für die strategischen Entscheide der Schulgemeinde zuständig.

§ 72 lautet neu:

§ 72. b) im Besonderen

¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie legt das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot der Schulgemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;
 - b) sie passt die Ausgestaltung der Schulleitung den örtlichen Gegebenheiten an;
 - c) sie schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde ab;
 - d) sie erteilt dem Schulleiter den Leistungsauftrag;
 - e) sie erstellt ihre mehrjährige Sach- und Finanzplanung, ihre Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschul- und Kindergartenangebots;
 - f) sie sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot;
 - g) sie prüft die Einhaltung des Voranschlags für Volksschule und Kindergarten im Sinne der Rechtskontrolle;
 - h) sie genehmigt das Leitbild und das Schulprogramm;
 - i) sie stellt die Schulleitung an;
 - j) sie trifft auf Antrag des Schulleiters die übrigen personalrechtlichen Entscheide;
 - k) sie überprüft die Tätigkeit des Schulleiters und die Qualität der Aufgabenerfüllung;
 - l) sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen;
 - m) sie kann, unter Vorbehalt der gesetzlichen Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane (z.B. Gemeindeversammlung), eine Schulordnung erlassen, die vom Departement für Bildung und Kultur zu genehmigen ist.
- ² Der Schulleiter ist beratendes Mitglied der kommunalen Aufsichtsbehörde in Schulfragen. Er hat kein Stimmrecht.

§ 73 lautet neu:

§ 73. Beschwerden

¹ Entscheide des Schulleiters können innert 10 Tagen an die kommunale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.

² Entscheide der kommunalen Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur, dessen Entscheide innert der gleichen Frist an den Regierungsrat weitergezogen werden.



³ Vorbehalten bleiben § 25 Absatz 4 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾ und § 53 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992²⁾.

Der 2. Titel des VI. Teils wird aufgehoben.

§ 74 wird aufgehoben.

Der 3. Titel des VI. Teils wird aufgehoben.

§ 75 wird aufgehoben.

Der 4. Titel des VI. Teils wird aufgehoben.

Die §§ 76 und 77 werden aufgehoben.

Der 5. Titel des VI. Teils lautet neu:

2. Schulleiter

§ 78 lautet neu:

§ 78. Zuständigkeit

Der Schulleiter ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.

Als § 78^{bis} wird eingefügt:

§ 78^{bis}. Aufgaben a) im Allgemeinen

Der Schulleiter führt die Schule im operativen Bereich. Er hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildungs-, Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderungsverantwortung.

Als § 78^{ter} wird eingefügt:

§ 78^{ter}. im Besonderen

¹ Der Schulleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehaltlich der Kompetenzen der kommunalen Aufsichtsbehörde (§ 72);
- b) Personalbeurteilung;
- c) fachliche Leitung;
- d) administrative Leitung;
- e) Schulentwicklung;
- f) Internes Qualitätsmanagement;
- g) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des Gemeindevoranschlags;
- h) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern;
- i) Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm von der kommunalen Aufsichtsbehörde zugewiesen werden.

Als § 78^{quater} wird eingefügt:

§ 78^{quater}. Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über Anstellung, Arbeitspensum, Aufgaben und Kompetenzen, Aus- und Weiterbildung sowie Entlohnung.

Der 6. Titel des VI. Teils wird aufgehoben.

Nach § 78^{quater} wird folgender Titel eingefügt:

B. Behörden des Kantons

1. Regierungsrat

§ 79 lautet neu:

§ 79. Aufgaben

¹ Der Regierungsrat ist die oberste kantonale Führungs- und Aufsichtsbehörde, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist.

² Er delegiert die kantonale Führungs- und Aufsichtsfunktion dem Departement für Bildung und Kultur. Vorbehalten bleiben die §§ 9, 14 bis 16, 18, 34, 40 bis 42, 45, 47, 62, 67 und 79^{ter} sowie die Spezialgesetzgebung.

³ Der Regierungsrat ist befugt, bei wiederholtem Nichterreichen der Wirkungsziele die Staatsbeiträge an die Gemeinden zu kürzen.

Als § 79^{bis} wird eingefügt:

§ 79^{bis}. Schulversuche und ausserordentliche Fälle

Der Regierungsrat ist befugt, für Schulversuche und in ausserordentlichen Fällen Abweichungen von diesem Gesetz zu gestatten.

Nach § 79^{bis} wird als 2. Titel eingefügt:

2. Departement für Bildung und Kultur

Als § 79^{ter} wird eingefügt:

§ 79^{ter}. Aufgaben

¹ Das Departement für Bildung und Kultur leitet und beaufsichtigt das gesamte Schulwesen. Es ist in allen Fragen zuständig, deren Behandlung nicht dem Regierungsrat oder einer anderen Instanz übertragen ist.

² Es ist verantwortlich für

- a) das Erreichen der Wirkungsziele der Volksschule und des Kindergartens und der Ziele der einzelnen Stufen durch eine hohe

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ BGS 126.1



- Qualität des Volksschul- und Kindergartenangebots im ganzen Kanton;
- b) die Weiterentwicklung des Schulsystems und dessen Anpassung an die aktuellen Erfordernisse.
- ³ Das Departement für Bildung und Kultur ist den kommunalen Aufsichtsbehörden fachlich vorgesetzt, verkehrt mit ihnen direkt und ist ihnen gegenüber Verfügungsberechtigt.
- ⁴ Es regelt durch Weisungen oder Empfehlungen
- die zu verwendenden Lehrmittel;
 - die Standardbildungspläne;
 - die Stundentafeln;
 - die in § 25 Absatz 3 erwähnten Bereiche;
 - weitere Bereiche, soweit sie nicht einer anderen kantonalen Behörde übertragen sind.

Der 7. Titel des VI. Teils lautet neu:

3. Amt für Volksschule und Kindergarten

§ 80 lautet neu:

§ 80. Kantonale Aufsichtsbehörde

¹ Die allgemeine Aufsicht über die gesamte Volksschule und die vom Kanton subventionierten Kindergärten obliegt dem Amt für Volksschule und Kindergarten.

² Es ist zuständig für die Vollzugsmassnahmen, die durch Gesetz und Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.

³ Dem Amt für Volksschule und Kindergarten obliegt insbesondere die Bearbeitung der pädagogischen, didaktischen, organisatorischen und personaladministrativen Belange der Volksschule und des Kindergartens im Hinblick auf eine optimale Unterstützung, Koordination und Weiterentwicklung der Angebote für Volksschule und Kindergarten.

⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde schliesst mit der kommunalen Aufsichtsbehörde die fachliche Leistungsvereinbarung für das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot ab.

⁵ Das Amt für Volksschule und Kindergarten überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

Die 8., 9. und 10. Titel des VI. Teils werden aufgehoben.

Die §§ 86 und 87 werden aufgehoben.

Nach § 95 wird ein neuer Titel eingefügt:

Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom....;

Als § 96 wird eingefügt:

§ 96. Überführung der Organisationsstrukturen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden vorbehaltlich von Absatz 2 die geltenden Organisationsstrukturen der Volksschule aufgehoben, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

² Der Regierungsrat kann zur Überführung der geltenden in die neuen Organisationsstrukturen eine Frist von höchstens 5 Jahren festlegen.

b) Das Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet neu:

Dieses Gesetz ordnet die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule, der Kindergärtnerinnen und Schulleitungen der Volksschule sowie die Beiträge des Kantons an die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Lehrer an der Volksschule und für Besoldungersatzkosten.

§ 3 lautet neu:

§ 3. Grundsatz

Die Besoldungskosten (Lehrerbesoldungskosten für subventionsberechtigten Unterricht einschliesslich Entschädigungen für Mitglieder von Schulleitungen und Kosten für die Besoldung der Kindergärtnerinnen sowie Besoldungersatzaufwendungen) sind von den Einwohnergemeinden unter Beteiligung des Kantons aufzubringen. In Schulkreisen jeder Rechtsform sind diese Kosten auf Kreisgemeinden nach den Einwohnerzahlen aufzuteilen.

§ 4 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden beträgt 43.75 %.

In § 7^{ter} wird litera i) angefügt:

j) die Entschädigung für Schulleiter

Als § 36 wird eingefügt:

§ 36. Übergangsbestimmung der Teilrevision vom.....; Absenkung Beitragssatz

Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden wird bis zum Jahr 2010 stufenweise im Verhältnis der tatsächlich anfallenden Kantonsbeiträge an die Besoldungskosten der kommunalen Schulleitungen gemäss § 3 auf den in § 4 Absatz 1 festgelegten Prozentwert abgesenkt.

3. Empfehlung des Kantonsrats

Der Kantonsrat empfiehlt dem Volk, den ausformulierten Initiativtext abzulehnen, den Gegenvorschlag anzunehmen und diesen auch bei der Stichfrage zu bevorzugen.

4. Inkrafttreten

Die flächendeckende Einführung «Geleiteter Schulen» wird bis ins Jahr 2010 umgesetzt. Die Gesetzesänderungen treten am 1. August 2006 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Gabriele Plüss Dr. Konrad Schwaller
Präsidentin Staatsschreiber

Vorlage 2



Kantonsratsbeschluss vom 15. Dezember 2004

Nr. RG 146/2004

Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. August 2004 (RRB Nr. 2004/1795), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet neu:

§ 2. *Hohe Feiertage*

Als hohe Feiertage gelten: Karfreitag, Ostern, Pfingsten und Weihnachten.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Gabriele Plüss

Fritz Brechbühl

Präsidentin

Ratssekretär

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 512.41